

7.12.2016

A8-0344/312

Änderungsantrag 312

Charles Goerens

im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

Richard Corbett

Allgemeine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Parlaments
2016/2114(REG)

A8-0344/2016

Geschäftsordnung des Parlaments

Artikel 168 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

Artikel 168a

Schwellen

- 1. Für die Zwecke dieser Geschäftsordnung und sofern nichts anderes festgelegt ist, bezeichnet der Begriff*
 - a) „niedrige Schwelle“ ein Zwanzigstel der Mitglieder des Parlaments oder eine Fraktion,*
 - b) „mittlere Schwelle“ ein Zehntel der Mitglieder des Parlaments oder eine Fraktion,*
 - c) „hohe Schwelle“ ein Fünftel der Mitglieder des Parlaments oder zwei Fraktionen.*
- 2. Ist für den Zweck der Ermittlung, ob eine geltende Schwelle erreicht wurde, die Unterschrift eines Mitglieds erforderlich, so kann das Mitglied entweder handschriftlich oder mittels des Systems der elektronischen Unterschrift des Parlaments elektronisch unterzeichnen. Ein Mitglied kann seine Unterschrift innerhalb der einschlägigen Fristen zurückziehen, kann jedoch danach nicht erneut unterzeichnen.*
- 3. Ist die Unterstützung einer Fraktion erforderlich, damit eine Schwelle erreicht wird, handelt die*

AM\1112184DE.docx

PE596.594v01-00

Fraktion über ihren Vorsitz oder eine Person, die vom Vorsitz ordnungsgemäß für diesen Zweck bestimmt wurde.

Horizontale Anpassung von Artikeln und Änderungsanträgen an die neuen Definitionen der Schwellen gemäß Artikel 168a

A. In den folgenden Artikeln bzw. in den Änderungsanträgen zu den folgenden Artikeln werden die Worte „eine Fraktion oder mindestens 40 Mitglieder“ in jeder flektierten Form durch „eine Fraktion oder Mitglieder, durch die mindestens die niedrige Schwelle erreicht wird“ ersetzt, wobei sämtliche erforderlichen grammatikalischen Änderungen vorzunehmen sind:

Artikel 69 Absatz 1

Artikel 81 Absatz 2

Artikel 105 Absatz 6

Artikel 108 Absatz 2

Artikel 123 Absatz 2

Artikel 150 Absatz 2

Artikel 150 Absatz 3

Artikel 153 Absatz 1

Artikel 169 Absatz 1 Unterabsatz 1

Artikel 170 Absatz 4 Unterabsatz 1

Artikel 176 Absatz 1

Artikel 188 Absatz 1 Unterabsatz 1

Artikel 188 Absatz 2

Artikel 189 Absatz 1 Unterabsatz 1

Artikel 190 Absatz 1 Unterabsatz 1

Artikel 190 Absatz 4

Artikel 226 Absatz 4

Artikel 231 Absatz 4

Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1

Artikel 38 Absatz 2
Artikel 38a Absatz 1 (neu)
Artikel 42 Absatz 2 Unterabsatz 1a (neu)
Artikel 59 Absatz 1
Artikel 59 Absatz 1a Unterabsatz 1 (neu)
Artikel 59 Absatz 1b Unterabsatz 4 (neu)
Artikel 59 Absatz 1b Unterabsatz 5 (neu)
Artikel 63 Absatz 4
Artikel 67a Absatz 1 (neu)
Artikel 67a Absatz 2 (neu)
Artikel 67a Absatz 4 (neu)
Artikel 88 Absatz 2
Artikel 105 Absatz 4
Artikel 106 Absatz 4 Buchstabe c (neu)
Artikel 108 Absatz 4
Artikel 113 Absatz 4a (neu)
Artikel 118 Absatz 5 Unterabsatz 1
Artikel 121 Absatz 3
Artikel 122 Absatz 3
Artikel 122a Absatz 4 (neu)
Artikel 128 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 135 Absatz 1
Artikel 135 Absatz 2
Artikel 137 Absatz 2 Unterabsatz 3
Artikel 138 Absatz 2 Unterabsatz 3
Artikel 152 Absatz 1
Artikel 154 Absatz 1
Artikel 174 Absatz 5
Artikel 174 Absatz 6
Artikel 180 Absatz 1
Artikel 187 Absatz 1 Unterabsatz 1
Anlage XVI Ziffer 1 Buchstabe c
In Artikel 88 Absatz 4 und Artikel 113 Absatz 4a werden die Worte „mindestens

40 Mitglieder“ in jeder flektierten Form durch „eine Fraktion oder Mitglieder, durch die mindestens die niedrige Schwelle erreicht wird“ ersetzt, wobei sämtliche erforderlichen grammatikalischen Änderungen vorzunehmen sind.

B. In Artikel 50 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 werden die Worte „mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Ausschusses“ in jeder flektierten Form durch „eine Fraktion oder Mitglieder, durch die im Ausschuss mindestens die mittlere Schwelle erreicht wird“ ersetzt, wobei sämtliche erforderlichen grammatikalischen Änderungen vorzunehmen sind.

In Artikel 73a Absatz 2 und Artikel 150 Absatz 1 Unterabsatz 2 werden die Worte „Fraktionen oder einzelne Mitglieder, die zusammen mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Parlaments ausmachen“ bzw. „Fraktionen oder einzelne Mitglieder, die zusammen ein Zehntel der Mitglieder des Parlaments bilden“ in jeder flektierten Form durch „eine Fraktion oder Mitglieder, durch die mindestens die mittlere Schwelle erreicht wird“ ersetzt, wobei sämtliche erforderlichen grammatikalischen Änderungen vorzunehmen sind.

In Artikel 210a Absatz 4 werden die Worte „drei Mitgliedern des Ausschusses“ durch „einer Fraktion oder Mitgliedern, durch die im Ausschuss mindestens die mittlere Schwelle erreicht wird“ ersetzt, wobei sämtliche erforderlichen grammatikalischen Änderungen vorzunehmen sind.

C. In Artikel 15 Absatz 1 werden die Worte „mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder des Parlaments“ durch „zwei Fraktionen oder Mitgliedern, durch die im Ausschuss mindestens die hohe Schwelle erreicht wird“ ersetzt, wobei sämtliche erforderlichen

grammatikalischen Änderungen vorzunehmen sind.

In Artikel 182 Absatz 2 und Artikel 180a Absatz 2 werden die Worte „mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Parlaments“ durch „zwei Fraktionen oder Mitgliedern, durch die mindestens die hohe Schwelle erreicht wird“ ersetzt, wobei sämtliche erforderlichen grammatikalischen Änderungen vorzunehmen sind.

In Artikel 191 Absatz 1 werden die Worte „einer Fraktion oder von mindestens 40 Mitgliedern“ durch „von zwei Fraktionen oder Mitgliedern, durch die mindestens die hohe Schwelle erreicht wird“ ersetzt, wobei sämtliche erforderlichen grammatikalischen Änderungen vorzunehmen sind.

In Artikel 204 Absatz 2 Unterabsatz 1 und Artikel 208 Absatz 2 werden die Worte „eines Sechstels der Ausschussmitglieder“ bzw. „ein Sechstel der Mitglieder des Ausschusses“ in jeder flektierten Form durch „(von) zwei Fraktionen oder Mitglieder(n), durch die im Ausschuss mindestens die hohe Schwelle erreicht wird“ ersetzt, wobei sämtliche erforderlichen grammatikalischen Änderungen vorzunehmen sind.

In Artikel 208 Absatz 3 und Artikel 215 Absatz 7 werden die Worte „ein Viertel der Ausschussmitglieder“ durch „zwei Fraktionen oder Mitglieder, durch die im Ausschuss mindestens die hohe Schwelle erreicht wird“ ersetzt, wobei sämtliche erforderlichen grammatikalischen Änderungen vorzunehmen sind.

D. Diese horizontale Anpassung der Schwellen steht einer Annahme, Ablehnung oder Änderung der angeführten Artikel und Änderungsanträge aufgrund von anderen Aspekten als den Schwellen nicht entgegen.

